





bAV-Newsletter der Kenston Pension GmbH, Rechtsberatungskanzlei für betriebliche Altersversorgung

Dezember 2018



Rechtsprechung

- BAG-Entscheidung vom 23.01.2018: Invaliditätsrente Ausscheiden vor dem Versorgungsfall
- EuGH-Entscheidung vom 20.09.2018: Teilweise Anrechnung von Dienstzeiten befristet Beschäftigter bei Bestimmung des Dienstalters
- BAG-Entscheidung vom 11.07.2018: Auslegung einer Bezugnahmeklausel – Betriebliche Übung
- EuGH -Entscheidung vom 22.11.2018: Ausgleichszahlung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung in Höhe der andernfalls geschuldeten Entgelte kein nichtsteuerbarer Schadensersatz - MEO - Serviços de Comunicações e Multimédia
- FG Düsseldorf Entscheidung vom 27.07.2017: Abgrenzung der Betriebsaufgabe von der Betriebsunterbrechung bei beendeter Betriebsaufspaltung
- FG Niedersachsen Entscheidung vom 10.01.2017: Besteuerungsrecht an Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit eines im Inland wohnenden Arbeitnehmers bei teilweiser Entsendung nach Frankreich und in Drittstaaten
- FG Saarland Entscheidung vom 11.04.2018: Einbringung einer Forderung des Gesellschafters gegenüber Dritten in die Kapitalgesellschaft – Zugang zum steuerlichen Einlagekonto

Rechtsanwendung

- Betriebswirtschaft im Blickpunkt (BBP) 12/2018 Sebastian Uckermann und Patrick Drees beschreiben die Rückabwicklung von Pensionsfonds als notwendige Beratungslösung
- Neues BMF-Schreiben vom 03.12.2018: Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 26 UStG für Gremienmitglieder in Versorgungswerken; Anpassung der Übergangsregelung im BMF-Schreiben v. 8.6.2017
- Kommentar "Das Recht der betrieblichen Altersversorgung"





Rechtsprechung

BAG-Entscheidung vom 23.01.2018: Invaliditätsrente – Ausscheiden vor dem Versorgungsfall

Zu seinem Urteil vom 23.01.2018 zu Fragen des Ausscheidens vor dem Versorgungsfall fasste das BAG folgende urteilbegründende Leit- bzw. Orientierungssätze (BAG vom 23.01.2018 - 3 AZR 448/16 -, BeckRS 2018, 5058):

Bei der Abgrenzung eines bis zum Eintritt eines Versorgungsfalls "betriebstreuen" Arbeitnehmers von dem vorzeitig im Sinne des § 1 b l BetrAVG mit einer gesetzlich unverfallbaren Anwartschaft ausscheidenden Arbeitnehmer dürfen auch die Tarifvertragsparteien nicht darauf abstellen, zu welchem Zeitpunkt der Arbeitnehmer bei seinem Arbeitgeber einen Antrag auf Gewährung von Versorgungsleistungen gestellt hat.

Die Tarifvertragsparteien haben bei der Abgrenzung des bis zum Eintritt eines Versorgungsfalls "betriebstreuen" Arbeitnehmers von dem vorzeitig im Sinne des § 1 b I BetrAVG und damit — bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen — lediglich mit einer Anwartschaft ausscheidenden Arbeitnehmer die zwingenden Wertungen in §§ 1, 1b BetrAVG zu beachten. Eine hiervon zulasten der Arbeitnehmer abweichende Regelung ist nach § 17 III 1 BetrAVG in der bis zum 31.12.2017 geltenden Fassung bzw. § 19 I BetrAVG in der ab dem 1.1.2018 geltenden Fassung auch den Tarifvertragsparteien nicht erlaubt.

Nach § 111, § 1b l BetrAVG ist für die Abgrenzung eines bis zum Eintritt eines Versorgungsfalls betriebszugehörigen Arbeitnehmers vom vorzeitig ausgeschiedenen entscheidend, ob der Arbeitnehmer zu einem Zeitpunkt aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, zu dem sich das vom Arbeitgeber in der Versorgungsordnung mit der Zusage einer Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung übernommene Risiko realisiert hat. Keine Rolle spielt es hingegen, zu welchem Zeitpunkt der Arbeitnehmer bei seinem Arbeitgeber einen Antrag auf Gewährung von Versorgungsleistungen gestellt hat.

2 EuGH-Entscheidung vom 20.09.2018: Teilweise Anrechnung von Dienstzeiten befristet Beschäftigter bei Bestimmung des Dienstalters

§ 4 der am 18.3.1999 geschlossenen Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28.6.1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die vorsieht, dass zum Zweck der Einstufung eines Arbeitnehmers in eine Vergütungsgruppe bei seiner Einstellung als Berufsbeamter auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen die im Rahmen befristeter Arbeitsverträge zurückgelegten Dienstzeiten bis zu vier Jahren vollständig und darüber hinaus teilweise – zu zwei Dritteln – angerechnet werden, grundsätzlich nicht entgegensteht (EuGH vom 20.09.2018 - C-466/17 -, BeckRS 2018, 22269).

BAG-Entscheidung vom 11.07.2018: Auslegung einer Bezugnahmeklausel – Betriebliche Übung

Unter einer betrieblichen Übung ist die regelmäßige Wiederholung bestimmter Verhaltensweisen eines Arbeitgebers zu verstehen, aus denen die Arbeitnehmer schließen können, ihnen solle eine Leistung oder eine Vergünstigung auf Dauer gewährt werden. Gegenstand einer betrieblichen Übung können grundsätzlich auch Tarifverträge sein. Ist der Arbeitgeber zu den zu ihrer – möglichen – Begründung angeführten Verhaltensweisen schon durch andere Rechtsgrundlagen verpflichtet oder glaubt er irrtümlich, aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage zur Leistungserbringung verpflichtet zu sein, kommt die Entstehung einer betrieblichen Übung nicht in Betracht (BAG vom 11.07.2017 - 4 AZR 443/17 -, BeckRS 2018,

EuGH -Entscheidung vom 22.11.2018: Ausgleichszahlung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung in Höhe der andernfalls geschuldeten Entgelte kein nichtsteuerbarer Schadensersatz - MEO -Serviços de Comunicações e Multimédia

Art. 2 Abs. 1 Buchst. c MwStSystRL ist dahin auszulegen, dass der im Vorhinein festgelegte Betrag, den ein Wirtschaftsteilnehmer im Fall der vorzeitigen Beendigung eines Dienstleistungsvertrags mit einer Mindestbindungsfrist durch seinen Kunden oder aus einem diesem zuzurechnenden Grund bezieht und der dem Betrag entspricht, den dieser Wirtschaftsteilnehmer ohne diese vorzeitige Beendigung für die restliche Laufzeit erhalten hätte – was vom vorlegenden Gericht zu prüfen ist –, als Gegenleistung für eine gegen Entgelt erbrachte Dienstleistung anzusehen ist und als solche der Mehrwertsteuer unterliegt.

Für die Qualifizierung des im Dienstleistungsvertrag im Vorhinein festgelegten Betrags, den der Kunde bei dessen vorzeitiger Beendigung schuldet, sind die Umstände nicht entscheidend, dass der Zweck dieses Pauschbetrags darin besteht, die Kunden von der Nichteinhaltung der Mindestbindungsfrist abzuhalten und den Schaden des Betreibers durch die Nichteinhaltung dieser Frist auszugleichen, dass die von einem Handelsvermittler erhaltene Vergütung für den Abschluss von Verträgen mit Mindestbindungsfrist höher ist als jene, die im Rahmen von Verträgen ohne eine solche Frist vorgesehen ist, sowie dass dieser Betrag nach nationalem Recht als Konventionalstrafe zu qualifizieren ist (EuGH vom 22.11.2018 - C-295/17 -, BeckRS 2018, 29372).





FG Düsseldorf Entscheidung vom
27.07.2017: Abgrenzung der
Betriebsaufgabe von der
Betriebsunterbrechung bei
beendeter Betriebsaufspaltung

Veräußert ein zuvor als Verpächter und Bauträger tätiger Einzelunternehmer, der zugleich alleiniger Anteilseigner und Geschäftsführer einer im Baugewerbe tätigen GmbH ist, das bisher verpachtete Anlagevermögen an die GmbH und stellt zugleich die Bauträgertätigkeit ein, ist ungeachtet der Möglichkeit der Wiederaufnahme der Bauträgertätigkeit die für eine bloße Betriebsunterbrechung – ohne Entnahme der Anteile an der Betriebs-GmbH unter Aufdeckung der stillen Reserven – erforderliche identitätswahrende Fortführung des einheitlichen, aus zwei Tätigkeitsfeldern bestehenden Betriebes objektiv nicht mehr möglich, da für die Wiederaufnahme des Tätigkeitsfeldes "Verpachtung" kein sachliches Substrat mehr vorhanden ist (FG Düsseldorf vom 27.07.2017 - 11 K 142/15 E -, BeckRS 2017, 143528).

FG Niedersachsen - Entscheidung vom 10.01.2017:
Besteuerungsrecht an Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit eines im Inland wohnenden Arbeitnehmers bei teilweiser Entsendung nach Frankreich und in Drittstaaten

Der Wortlaut des Art. 13 Abs. 1 S. 1 DBA-Frankreich bietet eine ausreichende Grundlage, das Besteuerungsrecht für Gehaltszahlungen ausschließlich dem Ort der (Arbeitnehmer-)Tätigkeit (hier: Deutschland) zuzuordnen. (FG Niedersachsen vom 10.01.2017 - 13 K 10148/15 -, BeckRS 2017, 135624). Das in Art. 13 Abs. 1 DBA-Frankreich geregelte Arbeitsortprinzip gilt dabei nicht nur für Gehälter, sondern auch für Abfindungszahlungen.

Übt ein im Inland wohnender Arbeitnehmer seine dem inländischen Arbeitgeber geschuldete Tätigkeit überwiegend im Inland aus, rühren auch die vom inländischen Arbeitgeber gezahlten und auf Dienstreisen nach Frankreich und in Drittstaaten entfallenden Lohnanteile aus der im Inland ausgeübten Tätigkeit her. Aufgrund des kausalen Zusammenhangs ("An-

lasszusammenhang") zwischen dem Arbeitsverhältnis und der Gehaltszahlung steht auch insoweit der Bundesrepublik das Besteuerungsrecht zu.

> FG Saarland - Entscheidung vom 11.04.2018: Einbringung einer Forderung des Gesellschafters gegenüber Dritten in die Kapitalgesellschaft – Zugang zum steuerlichen Einlagekonto

Einlageforderungen der Kapitalgesellschaft gegenüber dem Gesellschafter stellen erst dann einen Zugang beim steuerlichen Einlagekonto dar, wenn die Einlageforderung erfüllt wird und nicht bereits dann, wenn sie "als Forderung" nach den geltenden Bilanzierungsgrundsätzen aktiviert wird. Besteht die Einlage in der Einräumung einer Forderung gegen einen Gesellschafter (Einlageforderung), so ist unabhängig von der Darstellung in der Bilanz ein Zugang zum steuerlichen Einlagekonto grundsätzlich erst in dem Zeitpunkt zu verzeichnen, in dem die Mittel zufließen (FG Saarland vom 11.04.2018 - 1 K 1127/16 -, BeckRS 2018, 9849). Bringt der Gesellschafter dagegen eine Forderung gegenüber Dritten in die Kapitalgesellschaft ein, wird diese Forderung bereits dann dem Betriebsvermögen zugeführt – und ist dem steuerlichen Einlagekonto zuzuführen -, wenn ihre Rechtsinhaberschaft auf die Kapitalgesellschaft übergeht. Dabei handelt es sich bereits um die Erfüllung der – nicht selten nur eine logische Sekunde zuvor vereinbarten - Einlageverpflichtung, denn die Abtretung ist die Verfügung über die Forderung. Es kommt also nicht etwa erst bei Erfüllung der Forderung durch den Dritten zu einem Zugang auf dem steuerlichen Einlagekonto.

Der Nennwert der Forderung ist als der für die Bewertung der Einlage maßgebliche Teilwert der Forderung anzunehmen, wenn Zweifel an der Werthaltigkeit der Forderung im maßgeblichen Einbringungszeitpunkt nicht bestehen.

Rechtsanwendung

Betriebswirtschaft im Blickpunkt (BBP) 12/2018 Sebastian Uckermann und Patrick Drees beschreiben die Rückabwicklung von Pensionsfonds als notwendige Beratungslösung

Vor dem Hintergrund des anhaltenden niedrigen Zinsniveaus wird es für

Pensionsfonds, ebenso wie für die gesamte Versicherungswirtschaft, nicht

einfacher, adäquate Verzinsungen zu erwirtschaften. Die liberalen Anlagevorschriften des Pensionsfonds können daher schnell in Form von Nachschussverpflichtungen zum Bumerang für auslagernde Unternehmen werden. Mit welchen Maßnahmen in der steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung hierauf reagiert werden kann, zeigt der folgende Beitrag.

Der vollständige Artikel ist abrufbar unter: www.kenston-pension.de/medien/publikationen-2018

Neues BMF-Schreiben vom 03.12.2018: Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 26 UStG für Gremienmitglieder in Versorgungswerken; Anpassung der Übergangsregelung im BMF-Schreiben v. 8.6.2017

Die Angabe "31.12.2018" in der Übergangsregelung des BMF-Schreibens v. 8.6.2017 – III C 3 - S 7185/09/10001 - 06 (2017/0499632), BStBI. I 2017, 858, DStR 2017, 1330 wird durch die Angabe "31.12.2019" ersetzt.

Das genannte BMF-Schreiben ist abrufbar unter www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben. Zur Klärung Ihrer diesbezüglichen Fragestellungen steht Ihnen die Kenston Pension GmbH sehr gerne zur Verfügung.

Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung – Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV Uckermann / Fuhrmanns / Ostermayer / Doetsch

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar. Buch. In Leinen C.H.BECK ISBN 978-3-406-63193-1 Erschienen November 2013

Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht it die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführerund Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der
- betriebliche Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorauna
- Praxiskommentar

Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

Herausgegeben von Sebastian Uckermann, Rentenberater, Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt, **Franz Ostermayer,** Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und

Dr. Peter A. Doetsch, Rechtsanwalt und Mediator.

Bearbeitet von

Sebastian Uckermann, Rentenberater; Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt; Franz Ostermayer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater; Dr. Peter A. Doetsch, Rechtsanwalt und Mediator; Björn Heilck, Rechtsanwalt; Dr. Ingeborg Axler, Rechtsanwältin; Christian Braun, Rechtsanwalt; Dr. Dirk Classen, Rechtsanwalt; Frauke Classen, Rechtsanwältin; Udo Eversloh, Rechtsanwalt; Jochen Grünhagen, Rechtsanwalt; Eva Susanne Hübner, Rechtsanwältin; Dr. Marco Keßler, Dipl.-Kaufmann; Detlef Lülsdorf, Rentenberater; Dr. Jochen Sievers, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht; Dr. Stefan Simon, Rechtsanwalt; PD Dr. Wolfram Türschmann Rentenberater; Gudrun Wagner-Jung, Dipl.-Finw.; Ralf Weißenfels, Dipl.-Betriebswirt; Andreas

Jakob, Rentenberater.



Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH ist Herr Sebastian Uckermann.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist neben seiner Tätigkeit für die Kenston Pension GmbH, Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Herr Uckermann ist zudem in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig. Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de und www.kenston-akademie.de.



Kenston Pension

Kenston Pension GmbH

Kaiser-Wilhelm-Ring 27 - 29 50672 Köln

Tel. +49 (0) 221 99 2222 3 - 0 Fax +49 (0) 221 99 2222 3 - 50 info@kenston-pension.de www.kenston-pension.de www.kenston-akademie.de Mit freundlicher Unterstützung: Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. /erantwortlich im Sinne des Presserechts (V. i. S. d. P.): Sebastian Uckermann